

Vorbericht Landkreis Kusel

2025



4.5 Soziale Sicherung

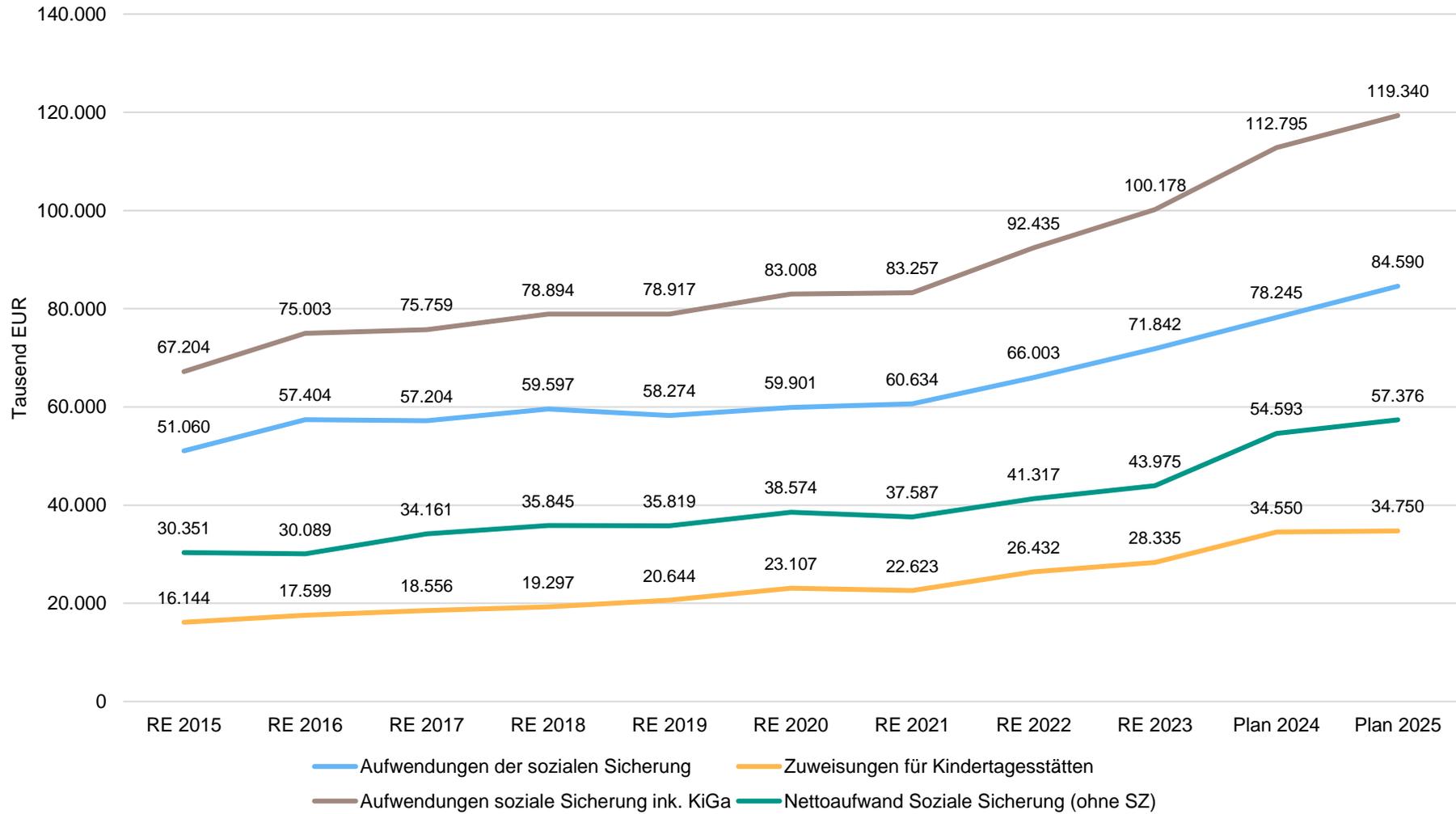
Das Ergebnis der "sozialen Sicherung" (Aufwendungen abzüglich Erträge der sozialen Sicherung, incl. Zuwendungen im Bereich der Kindertagesstätten) erhöht sich im Vergleich der Plandaten 2024 und 2025 von rd. 54,59 Mio. € um rd. 2,78 Mio. € auf rd. 57,38 Mio. €.

Soziales	RE 2022	RE 2023	Plan 2024	Plan 2025	Veränderung	in Prozent
Erträge der sozialen Sicherung	30.436.191,79	35.074.895,55	33.976.950	35.677.200	1.700.250	5,00
Aufwendungen der sozialen Sicherung	47.124.987,54	52.101.860,53	55.318.900	58.611.950	3.293.050	5,95
Nettoaufwand Soziale Sicherung	16.688.795,75	17.026.964,98	21.341.950	22.934.750	1.592.800	7,46

Jugend	RE 2022	RE 2023	Plan 2024	Plan 2025	Veränderung	in Prozent
Zuwendungen für Kindertagesstätten	14.483.555,20	13.872.632,84	15.770.000	16.993.000	1.223.000	7,76
Erträge der sozialen Sicherung	6.197.752,40	7.254.644,30	8.455.105	9.293.840	838.735	9,92
Zuweisungen für Kindertagesstätten	26.432.081,68	28.335.321,51	34.550.000	34.750.000	200.000	0,58
Aufwendungen der sozialen Sicherung	18.877.524,91	19.740.321,56	22.926.085	25.978.250	3.052.165	13,31
Nettoaufwand Soziale Sicherung (ohne SZ)	24.628.298,99	26.948.365,93	33.250.980	34.441.410	1.190.430	3,58

Jugend und Soziales (Gesamt)	RE 2022	RE 2023	Plan 2024	Plan 2025	Veränderung	in Prozent
Zuwendungen für Kindertagesstätten	14.483.555,20	13.872.632,84	15.770.000	16.993.000	1.223.000	7,76
Erträge der sozialen Sicherung	36.633.944,19	42.329.539,85	42.432.055	44.971.040	2.538.985	5,98
Zuweisungen für Kindertagesstätten	26.432.081,68	28.335.321,51	34.550.000	34.750.000	200.000	0,58
Aufwendungen der sozialen Sicherung	66.002.512,45	71.842.182,09	78.244.985	84.590.200	6.345.215	8,11
Nettoaufwand Soziale Sicherung (ohne SZ)	41.317.094,74	43.975.330,91	54.592.930	57.376.160	2.783.230	5,10

Entwicklung Nettoaufwand der sozialen Sicherung (in Tausend EUR)



Im Bereich "**Soziales**" ergibt sich im Vergleich der Plandaten eine Veränderung der Nettobelastung von -1.592.800 € aus folgenden Produkten:

Produkt	RE 2022	RE 2023	Plan 2024	Plan 2025	Veränderung	in Prozent	Anteil
3111 - Hilfe zum Lebensunterhalt	-344.429,63	-406.506,47	-442.800	-556.900	-114.100	-25,77	2,43
3112 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	-7.946,94	8.976,29	0	0	0	--	-0,00
3113 - Hilfe zur Gesundheit	-98.374,02	-433.548,11	-483.500	-634.500	-151.000	-31,23	2,77
3115 - Eingliederungshilfe für Behinderte Menschen	131.417,66	284.108,18	0	0	0	--	-0,00
3116 - Hilfe zur Pflege	-1.896.211,21	-2.175.100,76	-2.342.450	-2.434.900	-92.450	-3,95	10,62
3117 - Sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen	-216.583,42	-228.016,81	-226.250	-238.050	-11.800	-5,22	1,04
3122 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts SGB II	-1.725.741,82	-1.922.869,98	-2.113.000	-2.237.100	-124.100	-5,87	9,75
3130 - Hilfen für Asylbewerber	14.533,59	1.304.002,48	-1.337.400	-1.116.300	221.100	16,53	4,87
3161 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 102 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX)	58.994,72	-97.120,06	-121.050	-85.000	36.050	29,78	0,37
3162 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 102 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX)	-3.667.852,51	-3.560.014,95	-3.864.750	-3.865.600	-850	-0,02	16,85
3163 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX)	-749.072,34	-906.704,31	-864.900	-1.074.400	-209.500	-24,22	4,68
3164 - Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§ 102 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX)	-8.037.933,24	-8.744.527,77	-9.414.150	-10.591.400	-1.177.250	-12,51	46,18
3169 - Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	-56.196,00	-52.495,64	-34.700	-15.000	19.700	56,77	0,07
3210 - Kriegsofopferfürsorge	-2,58	--	0	0	0	--	-0,00
3512 - Landespflege- und Landesblindengeld	-91.683,33	-96.842,97	-97.000	-85.600	11.400	11,75	0,37
3520 - Bildung und Teilhabe	-1.714,68	-304,10	0	0	0	--	-0,00
Summe: 011 - Soziales	-16.688.795,75	-17.026.964,98	-21.341.950	-22.934.750	-1.592.800	-7,46	100,00

Aufgrund der Erhöhung der Regelsätze bei der **Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 3111)** wurden bereits für 2024 Kostensteigerungen eingeplant, die jedoch prognostisch im Ergebnis etwas höher ausfallen. Der Ansatz bei den laufenden Leistungen für Empfänger außerhalb von Einrichtungen wurde daher für 2025 angepasst. Eine Änderung der Regelsätze selbst erfolgt im Jahr 2025 nicht. Außerdem wurden beim Barbetrag, der den Leistungsberechtigten zur persönlichen Verfügung in vollstationären Pflegeeinrichtungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird, aufgrund der zu erwarteten Entwicklung ebenfalls höhere Ausgaben berücksichtigt. Daneben werden höhere Erstattungen nach § 27c SGB XII an den Bereich Eingliederungshilfe erwartet. Danach wird den Trägern der Eingliederungshilfe der Anteil des Tagessatzes für die Unterbringung von Kindern in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der

auf die Lebenshaltungskosten entfällt, von den Trägern der Hilfe zum Lebensunterhalt erstattet, was letztlich eine Verschiebung von Kosten der Eingliederungshilfe hin zu Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt bedeutet. Die geplante Nettobelastung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt steigt im Jahr 2025 insgesamt um rund 114 TEuro auf rund 557 TEuro.

Bereits im Vorjahr wurde der Ansatz für die **Hilfen zur Gesundheit (Produkt 3113)** im Wesentlichen wegen den ukrainischen Kriegsflüchtlinge, welche im Landkreis Grundsicherungsleistungen erhalten und nicht krankenversichert sind, erheblich erhöht. Zwar hat sich die Gesamtzahl der ukrainischen Kriegsflüchtlinge zwischenzeitlich kaum noch verändert, wegen der zeitverzögerten Abrechnung durch die Krankenkassen wird trotzdem mit einem weiteren Anstieg der Kosten der Hilfen zur Gesundheit in 2025 gerechnet. Aufgrund der angeforderten Abschläge der Krankenkassen wird eine Steigerung der Nettobelastung um 151 TEuro auf rund 634 TEuro erwartet.

Die Nettobelastung bei der **Hilfe zur Pflege (Produkt 3116)** erhöht sich in der Planung für 2025 trotz insgesamt steigender Kosten relativ moderat um ca. 92 TEuro auf rund 2,4 Mio. Euro. Die Einführung des Zuschusses der Pflegekassen nach § 43c SGB V zum einrichtungseinheitlichen Eigenanteil im Pflegeheim im Jahr 2022 hatte zu einer deutlichen Entlastung geführt. Aktuell erhält mehr als die Hälfte der Leistungsempfänger von stationärer Hilfe zur Pflege den höchsten Zuschusssatz. Dennoch wird die Deckungslücke zwischen den Aufwendungen für die stationäre Pflege und den Pflegeversicherungsleistungen stetig größer. Dass sich die Nettobelastung dennoch auf dem Vorjahresniveau bewegt, ist vor allem auf höhere Einnahmen zurückzuführen. Dies rührt vorrangig aus Einnahmen aus Wohngeld infolge der Wohngeldreform, welches zum 01.01.2025 erneut angepasst wird. Außerdem wurde auch bei den Kostenersatzes aufgrund der günstigen Entwicklung der Ansatz erhöht. Letztlich entfällt die Steigerung in diesem Produkt somit im Wesentlichen auf den Bereich der häuslichen Pflege (rd. 77 Teuro).

Im Bereich der kommunalen **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts SGB II (31222)** wird mit einer deutlich geringeren Erhöhung des Nettobedarfs als im Jahr 2024 gerechnet. War für das Jahr 2024 noch eine Kostensteigerung u.a. wegen der Ausweitung des Personenkreises aufgrund der Erhöhung des Regelbedarfs und den damit in Summe steigenden Unterkunftskosten zu erwarten, wird im Jahr 2025 nur eine Erhöhung der Unterkunftskosten selbst, wegen steigenden Miet- und Energiekosten, erwartet. Die erwartete Nettobelastung steigt um 124 TEuro auf rund 2,24 Mio. Euro.

Seitens des Landes wird mindestens quartalsweise über die aktuelle Situation in der Fluchtaufnahme sowie die Planung für die Verteilung von Asylbegehrenden aus den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) informiert. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 wurde auf Basis dieser Ankündigungen bei den **Hilfen für Asylbewerber (31301)** noch mit 550 Personen/Woche kalkuliert. Da sich die Zugangszahlen und im Zuge dessen auch die Belegungssituation in den AfAs stabilisiert haben, wurden bereits seit Mitte Februar 2024 jedoch nur noch 250 Personen/Woche aus den Aufnahmeeinrichtungen in die Kommunen verteilt. Im Dezember 2024 wurde für das erste Quartal 2025 angekündigt, dass die wöchentliche Verteilzahl nunmehr auf 200 Personen sinkt. Allerdings wurden aufgrund der unklaren Situation in Syrien auch die Entscheidungen über die Asylanträge für Syrer ausgesetzt, wodurch syrischen Asylbegehrende im Gegensatz zur bisherigen Praxis nicht mehr nach kurzer Zeit Leistungen nach dem SGB II, sondern nun länger Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Außerdem wurde infolge der gesunkenen Belegungszahl der AfA Kusel der sog. Korrekturfaktor bei der Verteilquote für den Landkreis Kusel als AfA-Standortkommune von 1,37 % auf 1,47 % angepasst.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist die Anmietung von weiterem Wohnraum nicht angezeigt. Unter Berücksichtigung möglicher Abgänge von Leistungsberechtigten (bspw. wegen Anerkennung als Asylberechtigte/r, Umzügen, Abschiebungen, aufgenommene Erwerbstätigkeit) verfügt der Landkreis Kusel derzeit voraussichtlich über genügend Kapazitäten. Eine Notwendigkeit weiterer Anmietungen könnte sich allenfalls in der zweiten Jahreshälfte ergeben. In der Haushaltsplanung führt die vorgenannte Entwicklung sowie die geringe Reduzierung der Regelsätze im AsylbLG zu einer Verringerung des Ausgabeansatzes

bei den laufenden Leistungen von insgesamt rd. 660 TEuro und einem um 100 Teuro reduzierten Ansatz bei den Krankenkosten. Für die Einführung der Bezahlkarte, über die die Geflüchteten dann künftig ihre Leistungen erhalten sollen, wurden Mittel berücksichtigt.

Gleichzeitig zeichnet sich auf der Einnahmeseite eine maßgebliche Veränderung ab. Die geplante Reform des Landesaufnahmegesetz sieht für 2025 eine Neusortierung der Finanzzuweisungen des Landes an die Kommunen für die Fluchtaufnahme vor. Kernstück ist der Ersatz der bisherigen Regelungen in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (848 Euro pro Flüchtling und Monat bis zur Erstbescheidung durch das BAMF zzgl. der sog. Duldungspauschale von derzeit rd. 600 TEuro/Jahr für den Landkreis Kusel) durch eine einmalige Pauschale von 10.000 Euro pro Flüchtling bzw. durch eine kopfbezogene Pauschale für Sonderaufnahmen von 2.000 Euro. Durch die geplante neue Ausgestaltung der Flüchtlingsfinanzierung in Abhängigkeit von den tatsächlichen Zuweisungen werden Einnahmeprognosen zunehmend schwierig. Gleichzeitig werden vor 2025 zugewiesene Personen noch nach bisherigem System abgerechnet, so dass bei der Planung für 2025 einmalig noch die Einnahmen aus der alten 848 Euro-Pauschale für 2024 Berücksichtigung finden. Insgesamt wird mit Einnahmen aus Finanzzuweisungen des Landes im Jahr 2025 von rd. 1,7 Mio Euro kalkuliert. Dies bedeutet eine Reduzierung gegenüber dem Vorjahresjahresansatz um rd. 400 Teuro, wobei dort auch noch die einmaligen Sondermittel des Landes aus den Zahlungen des Bundes zur Flüchtlingsfinanzierung im Jahr 2024 i.H.v. 1,1 Mio. Euro (§ 3 e LAufnG) im Ansatz enthalten waren.

Schließlich wird aufgrund der Entwicklung in der Fluchtaufnahme auch mit Mindereinnahmen durch die Erstattung der Unterkunftskosten durch das Jobcenter für die Unterbringung anerkannter Flüchtlinge in Asylbewerberunterkünfte des Landkreises in Höhe von 150 Teuro geplant. In der Summe führt dies bei den **Hilfen für Asylbewerber (31301)** zu einer Verbesserung gegenüber den Vorjahresplanzahlen in Höhe von rd. 221 TEuro und somit zu einer Nettobelastung von rd. 1,116 Mio. Euro.

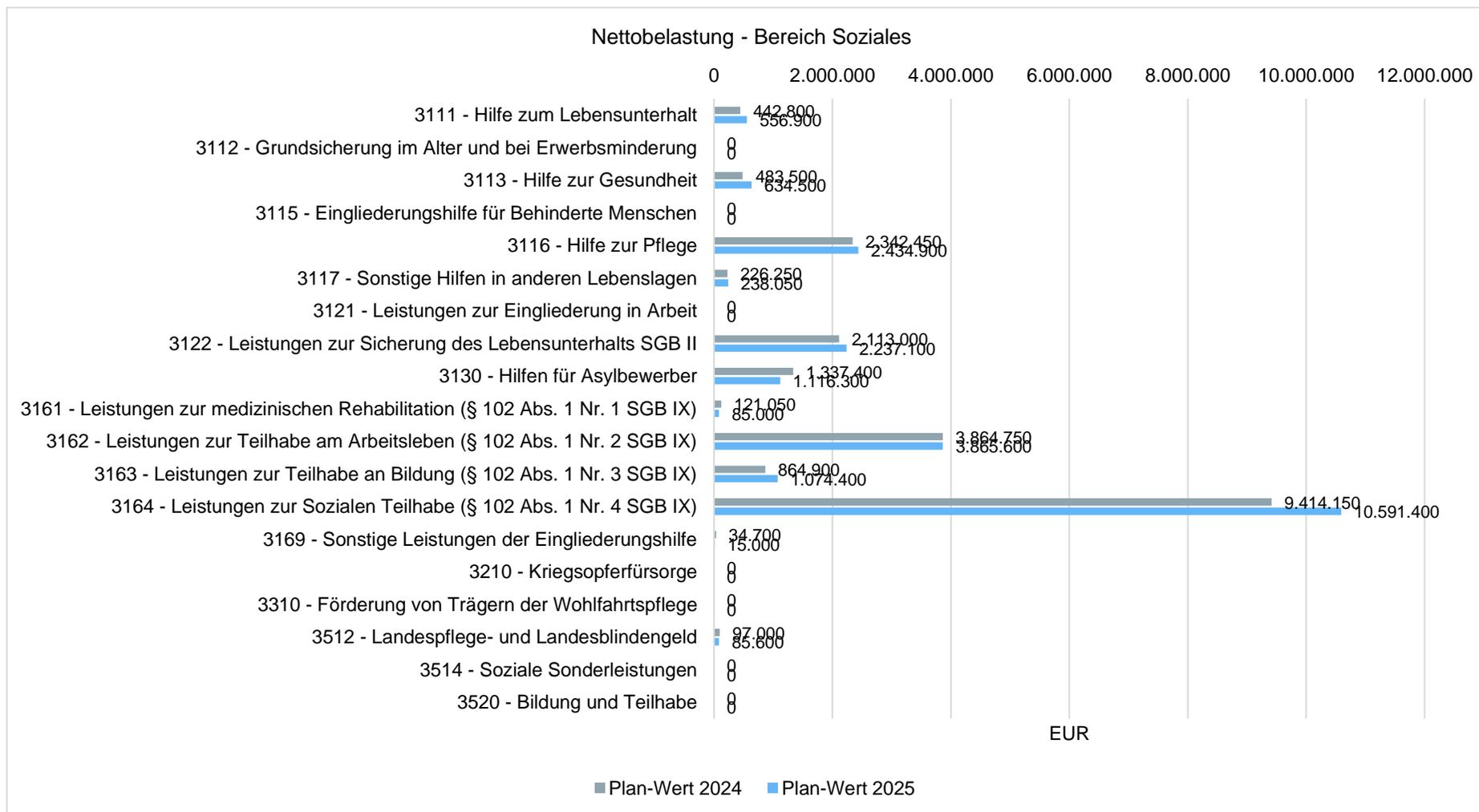
Der wesentliche Teil der Nettobelastung der Aufwendungen der sozialen Sicherung betrifft nach wie vor den Bereich der **Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (Produkte 3161-3169)**. Mit einer Nettobelastung von nunmehr rd. 15,6 Mio. Euro ergibt dies einen Anteil von rd. 70 % der Aufwendungen im Bereich „Soziales“. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Nettosteigerung von rd. 1,33 Mio. Euro, die wie schon im Vorjahr, vorrangig auf das Produkt 3164 - Leistungen zur sozialen Teilhabe zurückzuführen ist. Bei diesem Produkt werden Nettomehrausgaben i.H.v. rd. 1,17 Mio. erwartet. Wie schon im Vorjahr angekündigt, gestalten sich für die kommunalen Träger Ausgabenprognosen für den Personenkreis der volljährigen Menschen mit Behinderungen nach wie vor schwierig, da in diesem Bereich neue Regelungen im Landesrahmenvertrag einschließlich einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik eingeführt wurden und das Land für die Verhandlungsabschlüsse zuständig ist. Diese Transformation dauert nach wie vor an und soll nunmehr bis 2026 abgeschlossen sein. Zuletzt wurde seitens des Landes im Hinblick auf die 50 %ige Beteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe für diesen Personenkreis darauf hingewiesen, dass man dort aufgrund von Tarif- und Sachkostensteigerungen in 2025 von einer Ausgabensteigerung i.H.v. 10 % ausgeht.

In der nunmehr vorliegenden Haushaltplanung für 2025 erfahren die Assistenzleistungen mit rd. 618 Teuro in diesem Produkt erneut die höchste Steigerung. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die im Vorjahr geplante Nettosteigerung in Höhe von rd. 550 Teuro bei den besonderen Wohnformen im Haushaltsjahr 2025 auf dem gleichen Niveau fortsetzt. Daneben wirkt sich u. a. die Erhöhung der Fallzahlen im Bereich der Integrationshilfen in Kitas mit rd. 200 Teuro Nettomehrausgaben entsprechend aus.

Gleiches gilt für die Integrationshilfen in Schulen, wo ebenfalls mit rd. 200 Teuro Mehrausgaben gerechnet wird. Diese stellen zugleich auch die Erhöhung der Nettoausgaben im Produkt Teilhabe an Bildung (Produkt 3163) dar.

Weiterhin verzeichnet die Leistung „Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“ rd. 410 Teuro höhere Nettoausgaben im Produkt Leistungen zur sozialen Teilhabe, da hier Unterstützungsleistungen zur Verbesserung der Tagesstruktur, die bislang als Assistenzleistungen abgebildet wurden, nunmehr hier ausgewiesen werden und gleichzeitig mit Mehrausgaben im Bereich Tagesförderstätten i.H.v. rd. 100 Teuro netto geplant wird.

Bei der Teilhabe am Arbeitsleben (Produkt 3162) ist ein Rückgang der Werkstattbeschäftigten im Zuständigkeitsbereich zu verzeichnen. Des Weiteren wird von einer prognostischen Nettoverbesserung von rd. 460 Teuro in 2024 ausgegangen. Vor diesem Hintergrund wird unter Berücksichtigung von Vergütungsanpassungen mit einer Nettobelastung von rd. 3,9 Mio. Euro wie im Vorjahr kalkuliert.



Im Bereich "**Jugend**" ergibt sich im Vergleich der Plandaten eine Veränderung der Nettobelastung von -1.190.430 € aus folgenden Produkten:

Produkt	RE 2022	RE 2023	Plan 2024	Plan 2025	Veränderung	in Prozent	Anteil
3410 - Unterhaltsvorschuss	-546.165,75	-629.340,66	-830.000	-625.000	205.000	24,70	1,81
3610 - Förderung von Kindern in Tagespflege	-160.811,58	-131.113,91	-397.600	-390.500	7.100	1,79	1,13
3620 - Jugendarbeit	-67.721,58	-72.147,57	-99.500	-97.500	2.000	2,01	0,28
3631 - Schul- und Jugendsozialarbeit	-586.747,53	-678.044,68	-827.030	-877.860	-50.830	-6,15	2,55
3632 - Förderung der Erziehung in der Familie	-627.822,81	-411.700,29	-621.000	-866.000	-245.000	-39,45	2,51
3633 - Hilfe zur Erziehung	-8.624.663,16	-9.455.108,42	-9.670.250	-11.513.250	-1.843.000	-19,06	33,43
3635 - Inobhutnahme und Eingliederungshilfe	-2.022.757,48	-1.070.175,86	-1.957.300	-2.244.100	-286.800	-14,65	6,52
3636/8 - Adoptionsvermittlung/Gerichtshilfe	-43.082,62	-38.045,86	-43.300	-45.200	-1.900	-4,39	0,13
3637 - Amtsvormundschaft	--	--	-25.000	-25.000	0	0,00	0,07
3650 - Tageseinrichtungen für Kinder	-11.948.526,48	-14.462.688,68	-18.780.000	-17.757.000	1.023.000	5,45	51,56
Summe: 012 - Jugend	-24.628.298,99	-26.948.365,93	-33.250.980	-34.441.410	-1.190.430	-3,58	100,00

Aufgrund der 7. Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung wird der Mindestunterhalt zum 01.01.2025 gegenüber dem Vorjahr nur leicht erhöht. Da gleichzeitig auch eine Kindergelderhöhung zum 01.01.2025 geplant ist, werden sich die Zahlbeträge des Unterhaltsvorschusses sogar minimal reduzieren. Entgegen der Planung für 2024, die von einem leichten Anstieg der Fallzahlen gegenüber 2023 ausging, ist die Zahl der laufenden Fälle allerdings konstant geblieben. Der Ausgabenansatz für Unterhaltsvorschussleistungen wird daher mit 3,3 Mio. Euro (Vorjahr 3,4 Mio. Euro) kalkuliert. Daneben wird der Einnahmenansatz beim Unterhaltsrückgriff mit 1 Mio. Euro (Vorjahr 450 Teuro) angesetzt. Hintergrund ist, dass aus bilanztechnischen Gründen nunmehr die offenen Unterhaltsforderungen ausgewiesen werden und sodann mit dem Jahresabschluss Wertberichtigungen vorzunehmen sind. Unter Berücksichtigung, dass 70 % der Einnahmen an das Land zu erstatten sind, ergibt sich im Bereich **Unterhaltsvorschuss (3410)** eine Reduzierung der Nettobelastung in Höhe von 205 Teuro.

Im Produkt **Jugend- und Schulsozialarbeit (3631)** wurden Vergütungsanpassungen der Leistungserbringer im Projekt Jobfux und bei der Schulsozialarbeit, sowie tarifliche Anpassungen für die Jugendsozialarbeit in den Verbandsgemeinden eingeplant. Weitere Mittel zur beruflichen Förderung eines jungen Menschen in einer sozialpädagogischen Ausbildungsmaßnahme, die ausnahmsweise nicht durch die Agentur für Arbeit finanziert wird und somit als Maßnahme nach § 13 SGB VIII unter diesem Produkt abzubilden ist, führen insgesamt zu einem Netto-Mehraufwand in Höhe von rd. 51 TEuro.

Die Planzahlen für die Mutter/Vater-Kind-Maßnahmen werden vor dem Hintergrund der derzeit laufenden Fälle an das erwartete Rechnungsergebnis 2024 angepasst und somit der Nettoaufwand um insgesamt rd. 195 TEuro erhöht. Hier macht sich bemerkbar, dass die Fallzahlen insgesamt auf einem hohen Niveau verbleiben und die Anzahl der in den jeweiligen Maßnahmen betreuten Kinder im Vergleich zum Vorjahr angestiegen ist. Außerdem sind immer häufiger Fälle zu verzeichnen, in denen die Jugendhilfe auch die Kosten für den Krankenversicherungsschutz einzelner Mütter übernehmen muss. Darüber hinaus wurde auch der Aufwand für Clearingmaßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung bzw. zur Ermittlung des Hilfebedarfs an das erwartete

Rechnungsergebnis 2024 angepasst und um 50 TEuro erhöht, so dass sich insgesamt im Produkt **Förderung der Erziehung in der Familie (3632)** ein Netto-Mehraufwand in Höhe von 245 TEuro ergibt.

Im Produkt **Hilfe zur Erziehung (3633)** ergibt sich insgesamt ein Mehraufwand in Höhe von rd. 1,843 Mio. Euro. Bereits in der Haushaltsbegründung 2024 wurde die allgemeine Situation in der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt und erläutert, wie sich der Fachkräftemangel in den Erziehungs- und Sozialberufen auf die Gestaltung von Hilfen auswirkt. Dies gilt unverändert auch für das Jahr 2025. Da die Hilfen häufig nicht im bewilligten Umfang durchgeführt werden können, werden bei den ambulanten Hilfeformen trotz weiterhin steigender Fallzahlen und Entgeltanpassungen der Leistungserbringer keine signifikant höheren Ausgaben erwartet.

Im Bereich Heimerziehung wurde bei der Haushaltsplanung 2024 kein Anstieg der Fallzahlen berücksichtigt. Jedoch zeigt sich, insbesondere bedingt durch die bereits beschriebene allgemeine Situation, auch in den stationären Maßnahmen eine deutliche Zunahme der Fallzahlen. Darüber hinaus lag auch das durchschnittliche tägliche Entgelt im Jahr 2024 um rd. 15% höher als noch im Jahr 2023. Durch einen generellen Mangel an Plätzen in den stationären Einrichtungen, weil z.B. Gruppen aufgrund des Fachkräftemangels schließen mussten, kann nur noch bedingt eine Auswahl im Hinblick auf kostengünstige Entgelte getroffen werden. Häufig muss die Einrichtung gewählt werden, die überhaupt einen Platz anbieten kann. Zudem machen die individuellen Bedarfslagen der untergebrachten Kinder und Jugendlichen (z.B. Weglauf-Tendenzen, Delinquenz, Diabetes-Erkrankung) sehr spezifische Hilfesettings oder immer häufiger auch Zusatzhilfen notwendig, so dass davon ausgegangen wird, dass sich die Nettoausgaben im Bereich der Heimerziehung um 1,5 Mio. Euro erhöhen. Dies spiegelt zwar zunächst lediglich das erwartete Rechnungsergebnis 2024 im Bereich Heimerziehung wider, jedoch soll mit dem finanziellen Gesamtvolumen im Produkt Hilfe zur Erziehung die weitere Entwicklung im Jahr 2025 abgedeckt werden.

Neben der Heimerziehung ist die Vollzeitpflege eine Form der Erziehung außerhalb der Familie, die sich hinsichtlich der Fallzahlen jedoch auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr bewegt. Gleichwohl führt hier eine erhebliche Erhöhung der vom Land vorgegebenen Pauschalbeträge (durchschnittlich rd. 33%) zu Nettomehraufwendungen in Höhe von rd. 457 TEuro.

Bei der Inobhutnahme in Einrichtungen wurde bei der Planung berücksichtigt, dass ein Jugendhilfeträger, der im Herbst 2024 ein stationäres Angebot im Landkreis eingerichtet hat, einen Inobhutnahmeplatz exklusiv für das Jugendamt Kusel vorhält, welcher mit entsprechenden Vorhaltekosten zu vergüten ist. Weiter wurde bei den Inobhutnahmen berücksichtigt, dass das Entgelt für die Bereitschaftspflegefamilien erhöht werden soll. Insgesamt wurde daher bei der Leistung Inobhutnahme ein Mehraufwand von rd. 85 TEuro eingeplant. Bei den ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe wurden die Planzahlen an das erwartete Rechnungsergebnis 2024 angepasst und die Ausgaben daher um rund 80 TEuro erhöht. Daneben wirkt sich die fortgesetzte Verringerung der Kostenerstattungsquote des Landes aus, so dass sich im **Produkt Inobhutnahme und Eingliederungshilfe (3635)** insgesamt ein Netto-Mehraufwand von 287. TEuro ergibt.

Für die Gemeinsame Koordinierungsstelle zur gebündelten Wahrnehmung von übergeordneten Vormundschaftsaufgaben, die nunmehr Anfang 2025 starten soll, stehen als eine neue Maßnahme der interkommunalen Zusammenarbeit Fördermittel aus der IKZ-Pilotförderung in Aussicht. Von daher bleibt der Ansatz i.H.v. 25 TEuro unter **3637 Amtsvormundschaften** zunächst unverändert.

Die Verbesserung des Netto-Ergebnisses im Produkt **Tageseinrichtungen für Kinder (3650)** resultiert im Wesentlichen aus dem Wegfall der Nachzahlungen an die freien Träger für die Jahre 2021 – 2023, welche im Ansatz des Jahres 2024 in Höhe von 2,4 Mio Euro eingeplant waren. Hintergrund war der Abschluss einer Übergangsvereinbarung zur Finanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft. Diese bildete für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2024 die Grundlage und den rechtlichen Rahmen für die zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem freien Träger der Kindertageseinrichtung zu treffenden Vereinbarungen. Danach erhielten die Kirchen 102,5 % der anerkannten Personalkosten und die sonstigen freien Träger

mindestens 100 % der zuwendungsfähigen Personalkosten sowie einen individuell zu verhandelnden Ausgleich für sonstige notwendige Kosten für den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2024 von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Übergangsvereinbarung war zwar bis 31.12.2024 befristet, bildet jedoch weiterhin die Bemessungsgrundlage für die Haushaltplanung 2025.

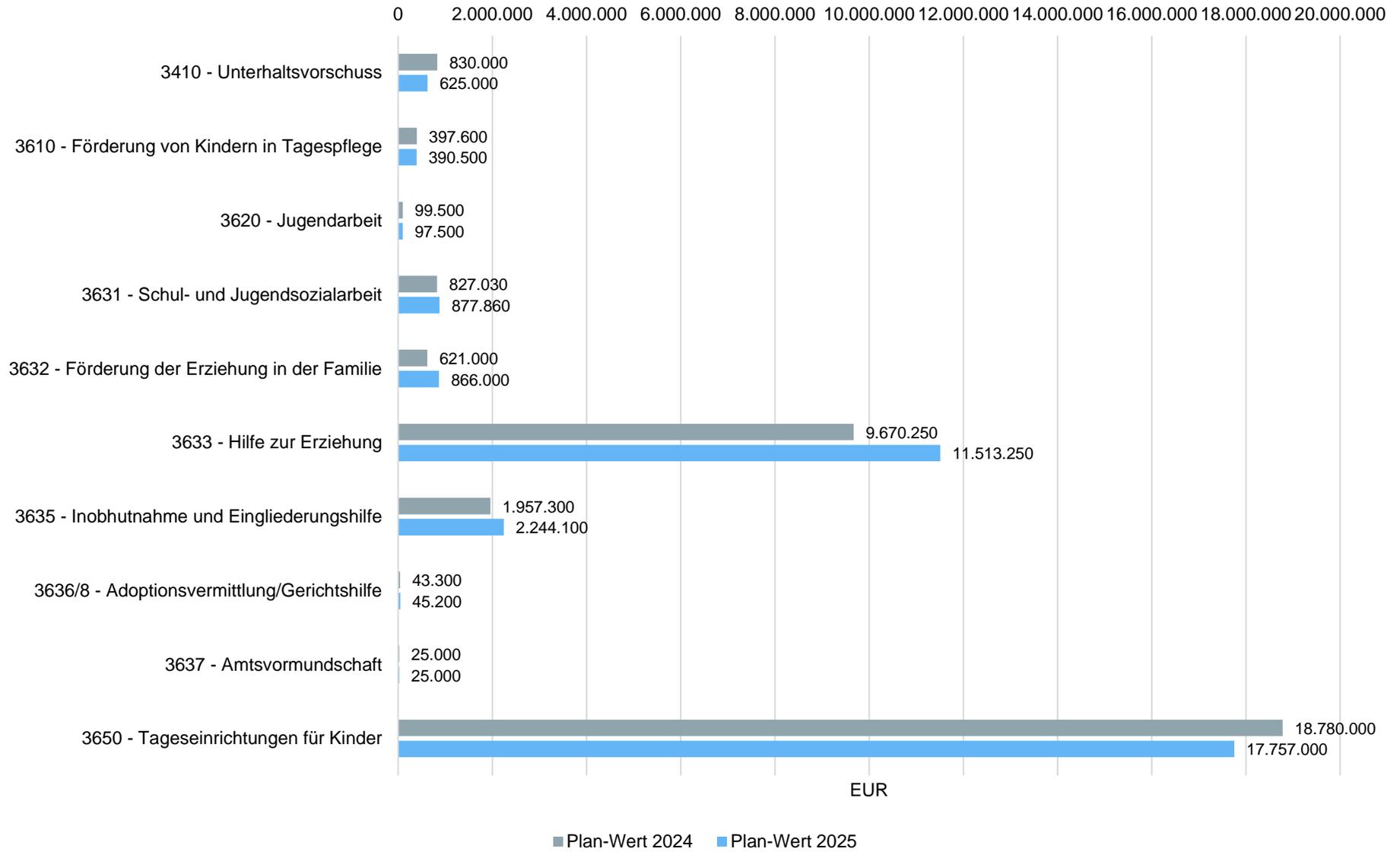
Im Vergleich der Personalkostenzuwendungen von 2025 gegenüber 2024 ist ein Anstieg der Aufwendungen um 2,55 Mio. Euro (33,25 Mio. Euro gegenüber den um die oben genannte Nachzahlung bereinigten Personalkosten aus 2024 von 30,7 Mio. Euro) zu verzeichnen, während bei den Einnahmen im Bereich der Landeszuwendungen mit einem Anstieg von 1,2 Mio. € geplant wird. Die Netto-Mehrbelastung bei den Personalkostenzuwendungen 2025 gegenüber 2024 beträgt demnach 1,35 Mio. Euro.

Der Zuwachs bei den Zuwendungen resultiert aus dem prognostizierten Anstieg der Personalkosten. Dieser ergibt sich im Wesentlichen aus der tariflich bedingten Steigerung der Personalkosten und den zusätzlichen Stellenanteilen (rd. 7,75 VZÄ) durch den geplanten Ausbau der Kindertagesstätten.

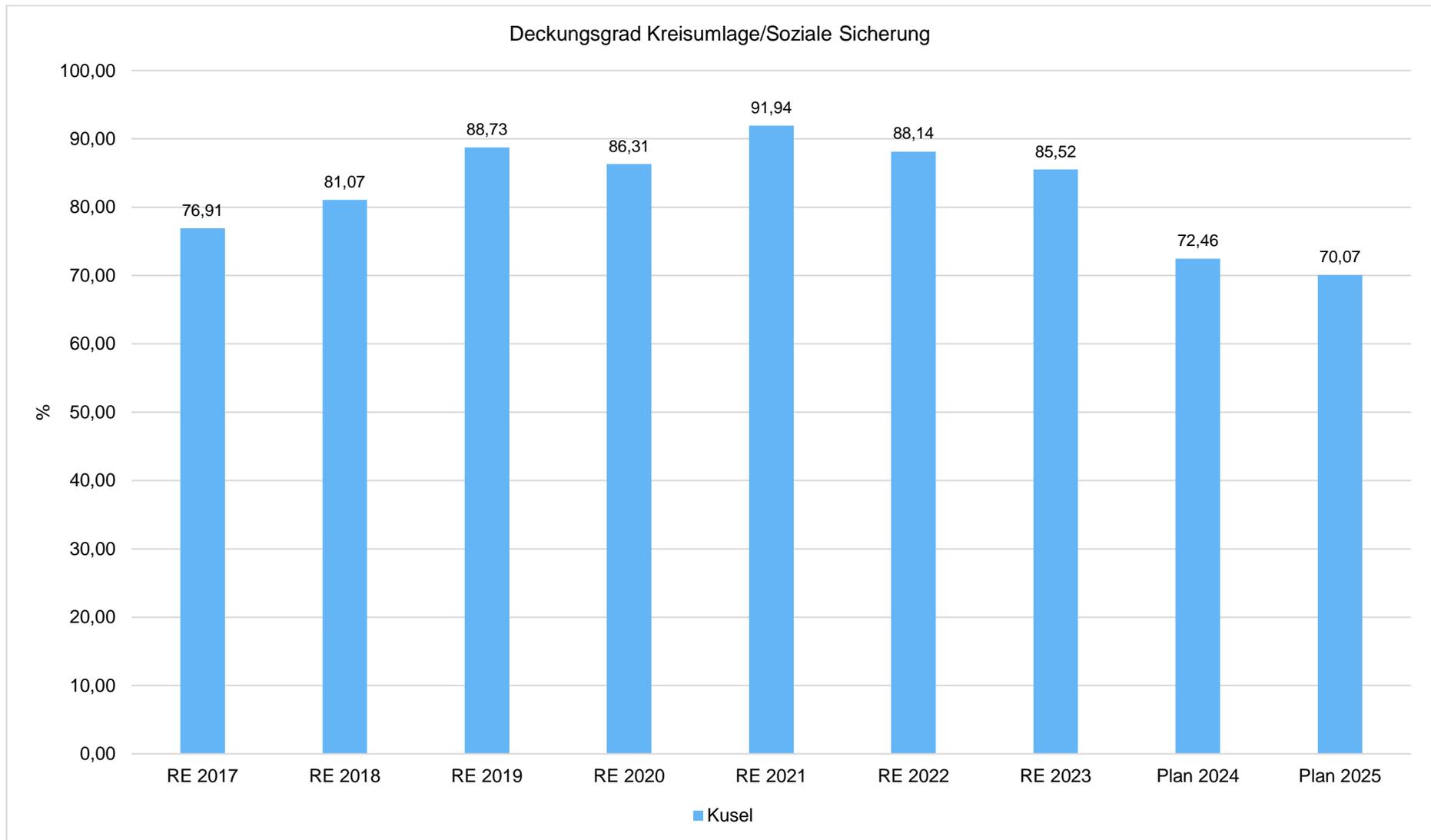
Da die Frage einer entsprechenden Beteiligung der im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, wie in § 27 Absatz 3 KiTaG vorgesehen, nicht geklärt ist, bleibt der Ansatz hierfür weiterhin unverändert.

In Summe ergibt sich somit eine Verbesserung des Netto-Ergebnisses in Höhe von rd. 1 Mio. Euro.

Nettobelastung - Bereich Jugend



Das folgende Diagramm zeigt an, in wieweit die Erträge aus der Kreisumlage ausreichen, die Nettobelastung der sozialen Sicherung abzudecken



Soziallastintensität

Die Soziallastintensität gibt an, wie hoch der Anteil der Aufwendungen der sozialen Sicherung inkl. der Zuwendungen für Kindertagesstätten an den lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit ist.

